

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 20.10.2025

Nummer 22

Öffnungszeiten Landratsamt

Wir kümmern uns gerne um Ihr Anliegen. Um Abläufe effizienter zu gestalten und unnötige Wartezeiten zu reduzieren, bitten wir Sie, einen Termin zu vereinbaren. Nehmen Sie hierzu gerne Kontakt mit den jeweiligen Organisationseinheiten auf. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.landkreis-schweinfurt.de

Allgemein

Montag	08:00 - 12:00
Dienstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 16:00
Mittwoch	08:00 - 12:00
Donnerstag	08:00 - 12:00, 14:00 - 17:00
Freitag	08:00 - 12:00

Bürgerservice & Kfz-Zulassung

Montag	07:30 - 13:00
Dienstag	07:30 - 16:00
Mittwoch	07:30 - 13:00
Donnerstag	07:30 - 17:00
Freitag	07:30 - 13:00

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf:	112
Feuerwehr:	112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117

Bei Zahnärzten und Apotheken wird der Notdienst im Wechsel sichergestellt.
Aktuelle Informationen zu den diensthabenden Zahnärzten und Apotheken erhalten Sie im Internet unter:

- Zahnärzte: www.notdienst-zahn.de
- Apotheken: www.apotheken.de oder www.aponet.de

Amtliche Bekanntmachungen Teil I

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Amtsblattes:

Anlage 1: Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Oberer Unkenbach für das Haushaltsjahr 2025

Anlage 2: Öffentliche Bekanntmachung der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung eines Abfallzwischenlagers der Maintal Recycling UG (haftungsbeschränkt) in der Gemarkung Röhlein

Anlage 1 zum Amtsblatt Nr. 22

Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung Oberer Unkenbach
für das Haushaltsjahr 2025

I.

Auf Grund des Art. 40 Absatz 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltsatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 15.350 EUR
und

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.675 EUR
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind im Vermögenshaushalt auf 0 EUR festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage:

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 10.125 EUR festgesetzt:

Dingolshausen	60%	6.075 EUR
Sulzheim	40%	4.050 EUR

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

Dingolshausen, den 30.09.2025

Zweckverband Abwasserbeseitigung Oberer Unkenbach
gez.

Weissenseel - Brendler,

Verbandsvorsitzende

II.

Die von der Versammlung am 18.09.2025 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2025 hat das Landratsamt Schweinfurt mit Schreiben vom 23.09.2025 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung einschließlich ihrer Anlagen kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen, Brunnengasse 5, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Schweinfurt, 08.10.2025

Landratsamt Schweinfurt

gez.

Reichert

Anlage 2 zum Amtsblatt Nr. 22

Az.: 40.3 - 824/1/4 - 60/25

**Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Schweinfurt gemäß § 10 Abs. 7 und 8
i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Neunten Verordnung zur
Antrag der Maintal Recycling UG (haftungsbeschränkt), Goldleite 9, 97234 Reichenberg, auf
Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb
einer „Anlage zur Mengenkonsolidierung und Kommissionierung von Batterien in einem
überdachten Regal“ (Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von immissionsschutzrechtlich
genehmigungsbedürftigen Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und von
nicht gefährlichen Abfällen (insbesondere von Alt-Batterien sowie von Elektro- und Elektro-
nikaltgeräten)) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 431/1 der Gemarkung Röthlein, An der Hohen
Straße 4, 97520 Röthlein;**

Öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheids

1) Mit Bescheid des Landratsamtes Schweinfurt vom 25.09.2025, Az. 40.3-824/1/4-60/25, wurde
der Maintal Recycling UG (haftungsbeschränkt), Goldleite 9, 97234 Reichenberg, auf der Grund-
lage des im Betreff genannten Antrags eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung unter Auf-
lagen erteilt.

Der verfügende Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung dieses Genehmigungsbescheides vom
25.09.2025 werden hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 in entsprechender Anwendung des Abs. 3
Satz 1 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

2) Der verfügende Teil des in Nr. 1) genannten Genehmigungsbescheids hat folgenden Inhalt:

1. Der Maintal Recycling UG (haftungsbeschränkt), Goldleite 9, 97234 Reichenberg, wird die im-
missionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und
den Betrieb von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen zur zeitweiligen
Lagerung von gefährlichen und von nicht gefährlichen Abfällen (insbesondere von Alt-Batte-
rien sowie von Elektro- und Elektronikaltgeräten) auf dem Grundstück Fl.-Nr. 431/1 der Ge-
markung Röthlein, An der Hohen Straße 4, 97520 Röthlein erteilt („Anlage zur Mengenkonsoli-
dierung und Kommissionierung von Batterien in einem überdachten Regal“ - Abfallzwischenla-
ger).

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst insbesondere die folgenden Bereiche:

- Errichtung und Betrieb eines überdachten Regals zur zeitweiligen Lagerung von gefährli-
chen und nicht gefährlichen Abfällen (insbesondere von Alt-Batterien sowie von Elektro-
und Elektronikaltgeräten) einschließlich eines Löschwasser-Rückhaltebeckens
- Errichtung einer Tor- und Zaunanlage zur Abgrenzung des Abfallzwischenlagers vom restli-
chen Anlagengrundstück sowie nach außen

2. Von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aufgrund der Konzentrationswirkung ein-
geschlossen andere Genehmigung (Baugenehmigung) ...

3. Leistungsgrenzen des beantragten Abfallzwischenlagers ...

4. Antragsunterlagen ...

5. Nebenbestimmungen (z. B. Bedingungen und Auflagen) ...

Hinweis: Der Bescheid enthält Auflagen z. B. zum Baurecht, zum Naturschutz, zum Immissi-
onsschutz, zum Abfall- und Bodenschutz, zur Wasserwirtschaft etc.

6. Kostenentscheidung ...

3) Der Genehmigungsbescheid enthält folgende

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg
Burkarderstraße 26
97082 Würzburg

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

4) Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids und seiner Begründung wird für die Dauer von zwei Wochen in der Zeit **vom 21.10.2025 bis einschließlich 03.11.2025** zur Einsichtnahme ausgelegt (**Auslegungszeitraum**).

Die Auslegung wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite des Landratsamtes Schweinfurt (www.landkreis-schweinfurt.de) unter folgender Detailseite zugänglich gemacht werden und dort eingesehen werden können:

<https://www.landkreis-schweinfurt.de/service-infos/serviceleistungen-informationen/serviceinfos/detail/immissionsschutz-oeffentliche-bekanntmachungen-4041>

Darüber hinaus kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Einsprechende Anfragen sind an das Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz (E-Mail: immissionsschutz@lrasw.de, Tel.-Nr. 09721/55-559) zu richten.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist (siehe Rechtsbehelfsbelehrung unter Nr. 3 dieser Bekanntmachung) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schweinfurt, Bauamt, Arbeitsbereich Immissionsschutz (E-Mail: immissionsschutz@lrasw.de, Tel.-Nr. 09721/55-559) angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Schweinfurt, den 08.10.2025
Landratsamt Schweinfurt

gez.

Jana Mai
Abteilungsleiterin
Umwelt und Bau